

Amtsgericht Schöneberg

Az.: 10 C 17/23



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin und Widerbeklagte -

Prozessbevollmächtigte und Drittwiderbeklagte:

Rechtsanwältin **Denise Himborg**, Märkisches Ufer 28, 10179 Berlin, Gz.: 176/22 DH12

gegen

[REDACTED]

- Beklagter und Widerkläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Schöneberg durch die Richterin [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.06.2023 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.261,50 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.11.2022 zu zahlen.
2. Die Widerklage und Drittwiderklage wird abgewiesen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Schadenersatz in Form der Erstattung ihr entstandenen Rechtsverteidigungskosten in einem wettbewerbsrechtlichen Abmahnverfahren.

Die Klägerin bot auf der Handelsplattform Ebay unter dem Verkäufnernamen [REDACTED] unter anderem Schmuck an.

Der Beklagte ist Rechtsanwalt. Als solcher ist der Beklagte nach dem unwidersprochenen Vortrag der Klägerin als Massenabmahnanwalt bekannt. Nach dem weiter unwidersprochenen Vortrag der Klägerin durchsucht der Beklagte einschlägige Verkaufsplattformen wie Ebay gezielt nach Wettbewerbsverstößen, um diese im Namen von sogenannten Fakeshops abzumahnen. Ausschließlicher Zweck eines solchen Fakeshops ist es, in dessen Namen Abmahnungen aussprechen, um auf diesem Weg Einnahmen in Form von Abmahnkosten erzielen zu können.

Der Beklagte mahnte die Klägerin mit Schreiben vom 10. Oktober 2022 im Auftrag der [REDACTED] ab. Inhaltlich ging es darum, dass die Klägerin auf Ebay Schmuck als private Verkäuferin anbot, aber nach Ansicht der Abmahnerin als gewerbliche Verkäuferin einzustufen sei. Zur Vermeidung weiterer Maßnahmen unterbreitete die Abmahnerin der Klägerin ein Vergleichsangebot dergestalt, dass die Klägerin 1. spätestens bis zum 19. Oktober 2022 den angeblich gewerblichen Handel über einen privaten Account einstellt und 2. ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine Aufwendungspauschale in Höhe von 500,00 € zzgl. Testkauf- und Dokumentationskosten in Höhe von 250,00 €, mithin 750,00 € bis zum 24. Oktober 2022 zahlt. Für den Fall, dass das vorstehend genannte Vergleichsangebot nicht angenommen wird, wurden Abmahnkosten bei einem Gegenstandswert von 30.000,00 € in Höhe von 1.798,69 € brutto in Rechnung gestellt. Zur Begründung des Wettbewerbsverhältnisses wurde darauf hingewiesen, dass die Firma [REDACTED] über einen Onlineshop gleichartige Artikel anbietet. Bei dem Onlineshop [REDACTED] handelt es sich nach unwidersprochenem Vortrag der Klägerin um einen Fakeshop.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 20. Oktober 2022 wies die Klägerin die Abmahnung und die geltend gemachten Forderungen zurück und forderte die Abmahnerin sowie den Beklagten persönlich als Gesamtschuldner zur Erstattung von Rechtsverteidigungskosten in Höhe von 1.261,50 € unter Fristsetzung bis zum 3. November 2022 auf. Da keine Zahlungen erfolgten, beantragte die Klägerin am 8. November 2022 den Erlass eines Mahnbescheids gegen den Beklagten, weil die Abmahnerin unter der in der Abmahnung aufgeführten Anschrift nicht zu ermitteln war.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 1.261,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 4. November 2022, hilfsweise seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, derartige gesetzwidrige Aktivitäten wie sie die Klägerin auf der Handelsplattform Ebay betreibt müsse niemand und damit auch die Abmahnerin nicht hinnehmen. Der Beklagte habe mit der Abmahnung vorrangig die Interessen der Gemeinschaft wahrgenommen. Der Beklagte behauptet zudem, der Klägerin sei durch das Amtsgericht Bielefeld zum Registerzeichen [REDACTED] Beratungshilfe erteilt worden. Er meint, schon aus diesem Grunde sei er nicht verpflichtet, irgendwelche Kosten an die Klägerin zu erstatten.

Widerklagend und drittweiterklagend begehrt der Beklagte Schadenersatz in Höhe von 250,00 €.

Der Beklagte behauptet, die Drittwiderbeklagte als Rechtsanwältin habe sich ein Geschäftsmodell ausgedacht, mit dem sie auf Kosten des Beklagten niemandem zustehende Rechtsanwaltsgebühren regressieren wolle. Zum Nachweis der angeblich rechtswidrigen Vorgehensweise der Drittwiderbeklagten habe er Testpersonen beauftragt, die bei der Drittwiderbeklagten ein kostenloses, telefonisches Erstberatungsgespräch in Anspruch genommen haben und denen der Beklagte hierfür ein pauschales Dienstleistungshonorar in Höhe von 250,00 € per Überweisung vom 15.02.2023 bezahlt habe. Für die weiteren Ausführungen wird Bezug genommen auf den Schriftsatz des Beklagten vom 12. Juni 2023, Bl. 210 d. A.

Der Beklagte beantragt,

die Klägerin und die Drittwiderbeklagte als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Beklagten 250,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14. Juni 2023 zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Drittwiderbeklagte beantragt,

die Drittwiderklage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht Schöneberg ist gem. § 23 Nr. 2 a) GVG sachlich zuständig, weil der Streitgegenstand den Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt.

Das Landgericht Berlin hat den Rechtsstreit mit bindendem Verweisungsbeschluss vom 3. Mai 2023 auf das Amtsgericht Schöneberg übertragen, denn vorliegend besteht keine Sonderzuständigkeit nach § 14 Abs.1 UWG, wonach die Landgerichte für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit denen ein Anspruch aufgrund des UWG geltend gemacht wird, ausschließlich zuständig sind, weil streitgegenständlich im vorliegenden Fall nicht der Anspruch gegen den abmahnenden Mitbewerber, sondern gegen dessen Rechtsanwalt gerichtet ist.

Das Amtsgericht Schöneberg ist nach 21 ZPO örtlich zuständig, weil der Beklagte seine Kanzlei im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Schöneberg hat.

§ 21 ZPO gilt auch für die Praxis oder Kanzlei von Inhabern freier Berufe, wenn von dort aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden - was bei der Kanzlei des Beklagten der Fall ist. Die Klage hat auch auf die Tätigkeit des Beklagten in seiner Kanzlei Bezug.

II.

Die Klage ist auch begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 1.261,50 € gemäß §§ 826, 249 Absatz 1 BGB.

Nach § 826 BGB kann der Geschädigte von dem Schädiger Ersatz des Schadens verlangen, der ihm in einer gegen die guten Sitten verstoßende Weise vorsätzlich zugefügt worden ist. Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Inhalt, den Beweggründen und/oder dem Zweck gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Das trifft auf eine Abmahn Tätigkeit zu, die primär, wenn nicht sogar ausschließlich, dem sachfremden Ziel der Erzeugung eines Kostenersatzanspruchs dient.

Rechtsmissbräuchlich nach § 8c Abs. 1 UWG ist die Geltendmachung eines Anspruchs aus § 8 Abs. 1 UWG durch einen Marktteilnehmer immer dann, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände davon auszugehen ist, dass die gegen den Mitwettbewerber gerichteten Schritte vorwiegend dazu dienen, gegen ihn einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. Dies gilt auch schon für die vorgerichtliche Geltendmachung des Anspruchs durch eine Abmahnung. § 8 Abs. 3 UWG bezieht sich dabei nicht nur auf die gerichtliche Geltendmachung eines wettbewerbsrechtlichen Anspruchs, sondern stellt generell auf die Geltendmachung des Anspruchs ab.

So ist es hier gewesen, denn bei dem Onlineshop der [REDACTED] handelt es sich um einen sogenannten Fakeshop, also einem solchen, dessen Existenz darauf angelegt ist Abmahnungen aussprechen zu können, um auf diesem Weg Einnahmen erzielen zu können. Dies hat der Beklagte nicht bestritten. Bei vorliegender Sachlage ist nicht nur das Vorgehen der [REDACTED], sondern auch das eigene Vorgehen des Beklagten in der Ausübung seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt als vorsätzliche sittenwidrige Schädigung zu qualifizieren.

Eine auf § 8 Abs. 1 UWG gestützte Abmahn Tätigkeit, die unter Berücksichtigung aller Umstände vorrangig dazu dient, Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen, ist sittenwidrig. Denn sie hat nur die Schädigung Dritter zum Ziel und dient der eigenen Bereicherung. Dieser Vorwurf trifft vorliegend auch den Beklagten persönlich. Wenn der Beklagte vorträgt, er habe vorrangig die Interessen der Gemeinschaft wahrgenommen, weil er die Klägerin umfangreicher unerlaubter Schwarzverkäufe überführt habe und solche schließlich niemand in der Bundesrepublik Deutschland und damit auch nicht die [REDACTED] zu dulden habe, so ist es nicht an dem

Beklagten unter dem Vorwand der Einhaltung von Wettbewerbsregeln als Hüter von Gesetz und Ordnung zu gerieren, um auf diesem Wege Einnahmen zu erreichen.

Der Beklagte hat vorsätzlich gehandelt. Die Rechtsmissbräuchlichkeit hätte sich dem Beklagten vor dem Hintergrund seiner vielfältigen Erfahrungen auf diesem Gebiet geradezu aufdrängen müssen.

Die Klägerin hat auch einen kausalen Schaden in Höhe von 1.261,50 € erlitten.

Dieser Vermögensschaden ergibt sich daraus, dass die Klägerin mit den Kosten ihrer Rechtsverteidigung gegen die sittenwidrige Inanspruchnahme durch den Beklagten belastet ist. Soweit der Beklagte die Zahlung durch die Klägerin bestreitet, kommt es im Ergebnis hierauf nicht an, da der Klägerin insoweit jedenfalls ein Freistellungsanspruch gegen den Beklagten zustand, der sich auf Grund der vorprozessualen Zahlungsverweigerung des Beklagten in einen Zahlungsanspruch umgewandelt hat.

Soweit der Beklagte behauptet, das Amtsgericht Bielefeld habe der Klägerin Beratungshilfe erteilt, kommt es hierauf nicht an, weil gem. § 9 BerHG der Gegner in dem Fall, dass dieser zum Ersatz der Rechtsverfolgungskosten verpflichtet ist, er für die Tätigkeit der Beratungsperson die Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften zu zahlen hat.

Schließlich hat die Klägerin gegen den Beklagten Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen gemäß §§ 286 Abs. 1 und 291, 288 Abs. 1, 247 BGB in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 4. November 2022, denn die Klägerin setzte dem Beklagten eine Zahlungsfrist bis zum 3. November 2022, die der Beklagte fruchtlos verstreichen ließ.

B. Die zulässige Widerklage und Drittwiderklage ist unbegründet.

Die Widerklage ist zulässig, insbesondere die nach § 33 ZPO notwendige Konnexität ist gegeben. Auch die sachliche Zuständigkeit ist aus den oben dargestellten Gründen gegeben.

Die Widerklage und Drittwiderklage ist unbegründet. Der Beklagte hat gegen die Klägerin und die Drittwiderbeklagte keinen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 250,00 € aus § 826 BGB.

Die rechtliche Verteidigung gegen die von dem Beklagten ausgehende vorsätzliche sittenwidrige Schädigung ist als solche von der Rechtsordnung gewollt und kann ihrerseits denkbare selbst ohne das Hinzutreten besonderer Umstände nicht sittenwidrig sein. Solche Umstände sind hier jedoch nicht ersichtlich.

Darüber hinaus hat der Beklagte in seinem Schriftsatz vom 12. Juni 2023 nicht dargelegt, mit welchen Testpersonen er wann genau ein pauschales Dienstleistungshonorar in Höhe von 250,00 € vereinbart haben mag. Auch hat er nicht dargelegt, wann konkret die Testpersonen Telefonate mit der Drittwiderbeklagten geführt haben wollen. Zudem hat der Beklagte keinen Beweis dafür angeboten, dass er entsprechende Zahlungen an die Testpersonen auch tatsächlich geleistet hat.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Absatz 1 ZPO. Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juris-

tische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Richterin

Verkündet am 11.07.2023

 JBesch
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 18.07.2023

 JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle